

# **Satzung des Sportfliegerclub Greifswald e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportfliegerclub Greifswald e.V.“. Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist unter der Nummer 5 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald registriert.

## **§ 2 Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aeroklub. Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. und damit gleichzeitig Mitglied des Deutschen Aeroklub e.V.. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Ostvorpommern und des zuständigen Fachverbandes im Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Flugsportes für seine Mitglieder.
- (2) Seine Mitgliedschaft in anderen Vereinen dient ausschließlich und unmittelbar dem gleichen Zweck.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vereinseigene Vermögen an den Landesverband MV des DAeC übergeben.
- (6) Der Verein ist konfessionell neutral. Eine parteipolitische oder militärische Beteiligung ist in ihm nicht gestattet.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane werden neben der Satzung durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Geldzahlungen und Dienstleistungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Mit der Ausübung des Luftsports in Zusammenhang stehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, bzw zwischen dem Verein und Mitgliedern werden - soweit sie im Rahmen des Vereins geregelt

werden können - auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag des Vorstandes durch ein Schlichtungsverfahren geregelt, welches durch die Geschäftsordnung bestimmt wird.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Im Verein gibt es
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - fördernde Mitglieder ohne Rechte und Pflichten,
  - ruhende Mitglieder und
  - Mitglieder auf Probe.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme als Mitglied auf Probe. Nach Ablauf der 12 monatigen Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Die Mitgliedschaft auf Probe ist eine vollwertige Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder im Sinne seiner Bestrebungen verdient gemacht haben, können durch Vereinsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, Pflichten haben sie nicht.
- (5) Mitglieder, die aus zeitlichen oder persönlichen Gründen keine Vereinsarbeit leisten können bzw. nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können ihre Mitgliedschaft ruhen lassen oder passives Mitglied werden. Sie haben keine Pflichten. Das passive Mitglied ist wahlberechtigt und erhält Klubkonditionen. Das ruhende Mitglied ist nicht wahlberechtigt und erhält keine Klubkonditionen. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen über die Verlängerung der Frist entscheiden.
- (6) Änderungen im Mitgliederstatus der übrigen Mitglieder sind zum Ende des Geschäftsjahres mit monatlicher Kündigungsfrist zulässig und beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in Härtefällen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (1) durch Austrittserklärung
  - (2) durch Ausschluss
  - (3) durch Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit monatlicher Kündigungsfrist erklärt werden. Die Austrittserklärung ist beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet in Härtefällen. Während der Probezeit kann sowohl das Mitglied als auch der Vorstand die Mitgliedschaft mit

vierteljährlicher Kündigung zum Monatsschluss beenden. Das Mitglied auf Probe kann gegen die Kündigung durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

- (3) Mitglieder, die die Grundsätze der Satzung verletzen, die den Interessen des Vereins schuldhaft zuwiderhandeln, die durch ihr Verhalten den Verein schädigen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand zur Rechenschaft gezogen bzw. durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem betreffenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins im Sinne des Vereinsrechts sind

- a) die Mitgliederversammlung als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung oder als Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand dazu berufen ist. Sie sollte als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) In Fällen besonderer Wichtigkeit können unabhängig davon außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Innerhalb von 8 Tagen muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies mindestens 10 Mitglieder oder aber - bei geringerer Mitgliederzahl als 40 - ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresabschluss statt. Ihr hat der Vorstand den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Jahresabrechnung zur Entlastung, sowie den Haushaltsplan vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge und wählt die Vorstandsmitglieder und Revisoren.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung hat der vertretungsberechtigte Vorstand mit angemessener Frist per bestätigter Email einzuladen; sofern das Mitglied keine Email-Adresse benannt hat, ist postalisch zu laden. Der Einladung hat er die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung, die dem Vereinsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher zugehen, muss er bei Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht Stimmenmehrheit.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht Stimmenmehrheit.
- (8) Beschlussfassungen und Abstimmungen werden in geheimer Wahl getroffen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes durch Blockwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl in außerordentlicher Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Rücktritt.

Der Vorstand beruft einen Beirat, der sich aus

- Ausbildungsleiter
- Technischer Leiter
- Jugendgruppenleiter
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortlicher für das Sachgebiet Segelflug, Sportflug
- Verantwortlicher für das Sachgebiet Motorflug/ Ultraleichtflug

zusammensetzt und legt dessen Aufgaben und Rechte fest. Der Jugendgruppenleiter wird durch die Jugendgruppe bestimmt.

## **§ 11 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes**

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 12 Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes**

- (1) Zur Aufgabenverteilung im Vorstand gibt sich dieser eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins, sowie nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Trifft er bei Eilbedürftigkeit wichtige Entscheidungen, so hat er sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu vertreten.
- (3) Zur Lösung besonderer Probleme kann der Vorstand selbstständig Sachverständige hinzuziehen und zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen.

## **§ 13 Aufwandsentschädigungen**

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können durch Vorstandsbeschluss und nach Haushaltslage Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder und Übungsleiter ist bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Kalenderjahr zulässig.

#### **§ 14 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es bei ihm beantragen.
- (2) Die Tagesordnung gibt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftlich oder mündlich Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Mitglieder unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich geladen worden sind und wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 1/3 aller Mitglieder dafür stimmen.

#### **§ 16 Protokollführung**

Beschlüsse der Vereinsversammlung oder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Protokollierung. Der Protokollführer und der jeweilige Versammlungsführer müssen das Protokoll unterschreiben.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden. Er muss vom Vorstand gestattet und von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschrieben werden.
- (2) Zu jeder dieser Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes mit einer Frist von vier Wochen zwischen Aufgabe zur Post und dem Versammlungstermin schriftlich zu laden.
- (3) Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder des Vereins notwendig.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung derselben durch das zuständige Amtsgericht in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.